



Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Konstanz

Antrag der Kieswerk Birkenbühl GmbH & Co. KG auf Genehmigung des Kiesabbaus im Gewinn Dellenhau auf den Flurstücken Nrn. 5751/2 und 8431 der Gemarkung Hilzingen

hier: Auslegung des Umweltberichts und der Antragsunterlagen

Die Firma Kieswerk Birkenbühl GmbH & Co. KG beabsichtigt als Ersatz für ihr bisheriges Abbaugelände bei Überlingen am Ried den Neuaufschluss eines Trockenkiesabbaus auf Teilflächen der Flurstücke Nrn. 5751/2 und 8431 der Gemarkung Hilzingen im Gewinn Dellenhau. Das geplante Abbaugelände liegt in einer Staatswaldfläche zwischen den Gemeinden Hilzingen, Gottmadingen, Rielasingen-Worblingen und der Stadt Singen im Landschaftsschutzgebiet „Hegau“ und in der Zone III des Wasserschutzgebiets „Tiefbrunnen Remishof, Brunnengruppen Nord und Münchried“.

Das Abbaugelände besteht aus den Teilgebieten Nord (Flst.-Nr. 8431) mit 11,0 ha und Süd (Flst.-Nr. 5751/2) mit 4,7 ha. Die Teilgebiete werden durch die Gemeindeverbindungsstraße „Katzentalerweg“ voneinander getrennt. Die gesamte Konzessionsfläche hat eine Größe von 17 ha. Die Zufahrt in das Abbaugelände im Norden soll über einen Anschlussknoten mit Linksabbiegespur auf der Bundesstraße B 34 erfolgen. Das Teilgebiet Süd wird über das Teilgebiet Nord mit einer Werksstraße erschlossen, die die Gemeindeverbindungsstraße „Katzentalerweg“ quert.

Das abgebaute Kiesmaterial soll von Beginn des Abbaus an im Abbaubereich 1 aufbereitet werden. Auf die Errichtung und den Betrieb einer semimobilen Brecheranlage wird verzichtet. Auf Flurstück Nr. 8431 im Teilgebiet Nord soll ein Brunnen für die Wasserversorgung des Betriebs abgeteuft werden. Auf Teilflächen der Abbaubereiche 7 und 8 im Teilgebiet Süd soll das Zwischenlager für den kulturfähigen Boden eingerichtet werden. Ein Teil des kulturfähigen Bodens des Abbaubereichs 1 (ca. 10.000 m³) soll für die Rekultivierung des Abbaugeländes „Erlenwald“ bei Überlingen am Ried verwendet werden.

Die Rekultivierung sieht eine vollständige Wiederverfüllung mit Abraum, unbelastetem Erdaushub und kulturfähigem Boden sowie die Wiederaufforstung eines standortgerechten Mischwaldes vor. Als Ausgleichsmaßnahmen sollen zwei Biotopflächen angelegt werden. Abbau, Rekultivierung und Wiederaufforstung sollen abschnittsweise erfolgen und nach 22 Jahren abgeschlossen sein.

Auf Antrag der Kieswerk Birkenbühl GmbH & Co. KG hat das Landratsamt Konstanz für das Vorhaben am 01.07.2020 eine naturschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 19 Naturschutzgesetz (NatSchG), eine Baugenehmigung gemäß § 58 Landesbauordnung (LBO) sowie eine Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung gemäß § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und eine Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erteilt. Für die zeitweise Umwandlung der Waldfläche wurde eine forstrechtliche Genehmigung gemäß § 11 Landeswaldgesetz (LWaldG) erteilt. Für die wegemäßige Erschließung wurden straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnisse für die Bundesstraße B 34 (Anschlussknoten der Zufahrt zum Kieswerk) gemäß §§ 8, 8 a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und für den Katzentalerweg (Überfahrt vom Teilgebiet Nord in das Teilgebiet Süd) gemäß § 16 Straßengesetz (StrG) erteilt. Für die Abteufung eines Werksbrunnens und die Grundwasserentnahme wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Ziffer 5, 10 Abs. 1 WHG und eine Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung erteilt.

Die Entscheidung ist noch nicht bestandskräftig.

Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Anpassung der Verwaltungspraxis des Landes Baden-Württemberg zum Landeswaldgesetz an die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Kiesabbauvorhaben mit befristeter Waldumwandlung nachzuholen.

Das Landratsamt Konstanz stellt gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) und § 11 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) fest, dass gemäß §§ 6 UVPG und 12 UVwG i. V. m. Nr. 17.2.1 der Anlage 1 des UVPG für die befristete Waldumwandlung und somit für den gesamten Kiesabbau eine Umweltverträglichkeitsprüfung nachträglich durchzuführen ist. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbstständiger Bestandteil des Verfahrens. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Der Umweltbericht und die genehmigten Unterlagen liegen **in der Zeit vom 24.04.2023 bis einschließlich 24.05.2023** (Auslegungszeitraum) während der üblichen Sprechstunden in folgenden Dienststellen zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

- Gemeindeverwaltung Hilzingen, Bauverwaltung, Hauptstr. 36, 78247 Hilzingen, 2. OG, Zimmer-Nr. 31;
- Gemeindeverwaltung Gottmadingen, Bauamt, Johann-Georg-Fahr-Str. 10, 78224 Gottmadingen, Zimmer-Nr. 209;
- Gemeindeverwaltung Rielasingen-Worblingen, Bauverwaltung, Lessingstr. 2, 78239 Rielasingen-Worblingen, 1. OG, Zimmer-Nr. 28 (Terminanmeldung: Tel.-Nr. 07731/9321-41);
- Stadtverwaltung Singen, Fachbereich Bauen, Abteilung Stadtplanung, Hohgarten 2, 7822 Singen, 1. OG, Flur, Zimmer-Nrn. 103 – 105 und 141 – 144;
- Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz, 2. OG, Zimmer-Nr. B 208 (Terminanmeldung: Tel.-Nr. 07531/800-1234).

Der Umweltbericht und die genehmigten Antragsunterlagen werden während des Auslegungszeitraums auch auf der Internetseite des Landratsamtes Konstanz ([www.LRAKN.de/öffentliche Bekanntmachungen](http://www.LRAKN.de/öffentliche_Bekanntmachungen)) und auf dem zentralen Internetportal des UVP-Verbundes (www.uvp-verbund.de/bw) zur Einsichtnahme eingestellt. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs.2 UVPG).

Jede natürliche oder juristische Person, deren Belange durch eine Zulassung des Vorhabens berührt werden, kann sich in der Zeit vom 24.04.2023 bis einschließlich zum 26.06.2023 schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt, zu dem Vorhaben und seinen Umweltauswirkungen äußern. Die Äußerungen müssen die konkrete Betroffenheit der geltend gemachten Belange erkennen lassen. Für eine wirksame Äußerung muss außerdem der vollständige Name und die vollständige, zustellungsfähige Anschrift desjenigen angegeben werden, der sich zu dem Vorhaben und seinen Umweltauswirkungen geäußert hat. Eine wirksame Äußerung kann gemäß § 3 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) auch per E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur an die E-Mail-Adresse BaurechtundUmwelt@LRAKN.de erfolgen.

Mit dieser Bekanntmachung werden die nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen auf die Möglichkeit zur Stellungnahme oder Erhebung von Einwendungen innerhalb der eingeräumten Äußerungsfrist hingewiesen, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden, und soweit sie nicht bereits im Verfahren schriftlich beteiligt worden sind.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen. Maßgeblich ist der Eingang der Äußerung beim Landratsamt Konstanz.

Falls mehr als 50 Personen gleichförmige Eingaben in Form unterzeichneter Unterschriftenlisten oder vervielfältigter gleichlautender Texte einreichen, ist gegenüber dem Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt, eine natürliche Person als Vertreter zu benennen, sofern von ihnen kein Bevollmächtigter bestellt worden ist. Für das Verfahren gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, auf denen die vorgenannten Angaben zum Vertreter nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sind, bleiben unberücksichtigt. Dies gilt für gleichförmige Eingaben auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen und ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgetragenen Äußerungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Genehmigungsverfahren vom Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt, nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden dem Vorhabenträger und seinen Beauftragten zur Auswertung und zur Stellungnahme weitergegeben. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 c DSGVO. Sowohl der Vorhabenträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Auf Verlangen des sich Äußernden werden dessen Name und Anschrift vor der Weitergabe der Einwendungen unkenntlich gemacht, sofern diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die allgemeine Datenschutzerklärung auf der Homepage des Landratsamtes Konstanz hingewiesen.

Das Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt, wird nach Ablauf der Äußerungsfrist mit dem Träger des Vorhabens, den beteiligten Behörden, den Umweltvereinigungen und denjenigen, die sich zum Vorhaben und zu seinen Umweltauswirkungen geäußert haben, die behördlichen Stellungnahmen und die in der Äußerungsfrist eingegangenen Stellungnahmen erörtern. Das Landratsamt Konstanz entscheidet im Rahmen der Zulassung des Vorhabens über alle Stellungnahmen und Äußerungen, über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt werden konnte.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen, die Erhebung von Einwendungen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, nicht erstattet werden.

Die Entscheidung über das Kiesabbauvorhaben wird öffentlich bekanntgemacht und ausgelegt werden.

Konstanz, den 03.04.2023



Philipp Gärtner
(Erster Landesbeamter)